

**Vorlage Nr. 15/0187**

Federf. Stadamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordnete Frense	Entscheidung	11.05.2015	8

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
Antrag des Herrn Franz-Josef Heinrichs  
- Parken im öffentlichen Verkehrsraum -**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**1. Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Herr Franz-Josef Heinrichs hat mit Schreiben vom 24.04.2015 eine Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Zusammenhang mit Parken im öffentlichen Verkehrsraum eingereicht. Konkret wird vorgeworfen, dass ELE-Mitarbeitern beim Parken ihrer Dienstfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum Sonderrechte gewährt werden würden.

Der Antrag ist beigefügt.

**2. Stellungnahme der Verwaltung**

§ 35 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung regelt Sonderrechte für Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge für Anlagen, Leitungen, etc. im öffentlichen Verkehrsraum. Hierin heißt es:

„Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und durch rot-weiß-rote Warneinrichtungen gekennzeichnet sind, dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen und auf jeder Straßenseite in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr Einsatz dies

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

erfordert, zur Reinigung der Gehwege jedoch nur, wenn die zulässige Gesamtmasse bis zu 2,8 t beträgt. Dasselbe gilt auch für Fahrzeuge zur Reinigung der Gehwege, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t nicht übersteigt und deren Reifeninnendruck nicht mehr als 3,00 bar beträgt. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Beschädigung der Gehwege und der darunterliegenden Versorgungsleitungen erfolgen kann. Personen, die hierbei eingesetzt sind oder Straßen oder in deren Raum befindliche Anlagen zu beaufsichtigen haben, müssen bei ihrer Arbeit außerhalb von Gehwegen und Absperrungen auffällige Warnkleidung tragen.“

Parken, das aufgrund dieser sonderrechtlichen Regelung nicht erlaubt ist, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet werden kann. Eine lückenlose oder auch „24-Stunden-Überwachung“ des gesamten Stadtgebietes ist aus personellen Gründen aber nicht möglich, so dass sicher auch eine gewisse Anzahl von Ordnungswidrigkeiten ungeahndet bleibt.

Es bleibt ausdrücklich festzustellen, dass die ELE- Gesellschaften oder auch andere Versorgungsunternehmen nicht unzulässig/rechtswidrig bevorzugt werden.

Für das reine Ablesen von Zählerständen oder den Kundenverkehr von Haus zu Haus besteht für die Versorgungsunternehmen keine Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister



- Ulrich Roland -

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: